ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 77

der Europäischen Gemeinschaften

30. Jahrgang19. März 1987

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

In	ha	1+
ın	ha	шτ

2

Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	Verordnung (EWG) Nr. 756/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987)	1
	Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987)	2
*	Verordnung (EWG) Nr. 757/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)	3
	Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)	4
*	Verordnung (EWG) Nr. 758/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987)	6
	Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987)	7
*	Verordnung (EWG) Nr. 759/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987)	9
	Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsge- meinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Erschtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987)	10

(Fortsetzung umseitig)

*	Verordnung (EWG) Nr. 760/87 des Rates vom 16. März 1987 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)	
	Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)	
	Verordnung (EWG) Nr. 761/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	15
	Verordnung (EWG) Nr. 762/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17
*	Verordnung (EWG) Nr. 763/87 der Kommission vom 17. März 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	19
	Verordnung (EWG) Nr. 764/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	22
	Verordnung (EWG) Nr. 765/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	24
	Verordnung (EWG) Nr. 766/87 der Kommission vom 18. März 1987 über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Kenia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	27
	Verordnung (EWG) Nr. 767/87 der Kommission vom 18. März 1987 über die Lieferung von Weichweizen und Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29
*	Verordnung (EWG) Nr. 768/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	34
	Verordnung (EWG) Nr. 769/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79	36
	Verordnung (EWG) Nr. 770/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 701/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten	39
	Verordnung (EWG) Nr. 771/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/87 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Frankreich	40
	Verordnung (EWG) Nr. 772/87 der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 40. Teilausschreibung	41
*	Unterrichtung über den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 644/87 des Rates vom 3. März 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und	
	Fruchtsäfte	42

Inhalt (Fortsetzung)	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Kommission
	87/194/EWG:
	* Entscheidung der Kommission vom 12. November 1986 über ein FIM- Darlehen an ein Unternehmen, das Mineralwässer und Glasflaschen herstellt
	87/195/EWG:
	* Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1986 über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung für Investitionen eines Flachglasherstellers in Moustier
	87/196/EWG:

Ι

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 756/87 DES RATES

vom 16. März 1987

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (¹) wurde am 11. Mai 1975 unterzeichnet.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des vorgenannten Abkommens über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987) zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

Im Namen des Rates Der Präsident L. TINDEMANS

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1987)

Herr!

In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 220 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Industrie, Handel und Fremdenverkehr überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung des Staates Israel

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 220. Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Industrie, Handel und Fremdenverkehr überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft hierzu bestätigen würden."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt des vorstehenden Schreibens. Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

> Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

VERORDNUNG (EWG) Nr. 757/87 DES RATES

vom 16. März 1987

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (¹) wurde am 26. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987) zu genehmigen — HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)

Sehr geehrter Herr!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der "Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)" (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien (SOGEDIA) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v.H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der "Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)" (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien (SOGEDIA) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v.H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

VERORDNUNG (EWG) Nr. 758/87 DES RATES

vom 16. März 1987

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (¹) wurde am 27. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987) zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem

Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1987)

Sehr geehrter Herr!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Ausführer erfolgen, deren Tätigkeit von der marokkanischen Verwaltung kontrolliert wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der marokkanischen Verwaltung und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung des Königreichs Marokko Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Ausführer erfolgen, deren Tätigkeit von der marokkanischen Verwaltung kontrolliert wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der marokkanischen Verwaltung und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

VERORDNUNG (EWG) Nr. 759/87 DES RATES

vom 16. März 1987

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (¹) wurde am 25. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987) zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tune-

sischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1987)

Sehr geehrter Herr!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem "Office de Commerce de Tunisie" (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Office de Commerce de Tunisie und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Tunesischen Republik Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem "Office de Commerce de Tunisie" (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Office de Commerce de Tunisie und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien.

Genehmigen Sie, Herr...., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

VERORDNUNG (EWG) Nr. 760/87 DES RATES

vom 16. März 1987

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (¹) wurde am 26. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987) zu genehmigen — HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1987)

Sehr geehrter Herr!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v.H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der "Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)" (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien Sehr geehrter Herr.....

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der "Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)" (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Tomatenkonzentrate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

VERORDNUNG (EWG) Nr. 761/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 3.

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/87 der Kommission (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. März 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	Absch	öpfungen
Zolltarifs	warenbezeichnung	Portugal	Drittländer
0.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	11,71	196,88
0.01 B II	Hartweizen	46,77	259,59 (¹) (⁵)
0.02	Roggen	40,78	180,08 (6)
0.03	Gerste	39,05	190,00
0.04	Hafer	97,34	160,94
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur		
	Aussaat		181,09 (²) (³) (8)
0.07 A	Buchweizen	39,05	130,95
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	•	
	Sorghum	39,05	156,83 (*)
0.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-	•	, ,,
	sorghum zur Aussaat	24,96	185,34 (4) (8)
0.07 D I	Triticale	(7)	(2)
0.07 D II	Anderes Getreide	39,05	50,90 (5)
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	31,55	290,79
1.01 B	Mehl von Roggen	72,25	267,51
1.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß		
,	von Hartweizen	86,16	416,03
1.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	•	,
,	von Weichweizen	31,71	311,68

⁽¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

^(*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁹⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

^(′) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

^(*) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 762/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission (*) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. März 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.
- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

^(*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (*) ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABI. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term.
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	. 0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0,55	0,55	0,55
10.07 D	Anderes Getreide	0	2,00	2,00	7,89
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term.	3. Term.	4. Term.
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 763/87 DER KOMMISSION

vom 17. März 1987

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in derselben Verordnung festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26. (2) ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

) III (DVD	Nummer des				Durch	schnittswe	rte je Einl	heit (Betra	g) / 100 1	kg netto		
Code	NIMEXE- Kennziffer	Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	37,69	1 620	294,38	78,24	260,36	5726	29,29	55 601	88,37	26,81
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	73,03	3138	570,35	151,60	504,46	11 095	56,75	107727	171,23	51,94
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	36,80	1 581	287,43	76,39	254,22	5 591	28,60	54 289	86,29	26,17
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	36,08	1 5 5 0	281,76	Į I	249,20	5481	28,03	53 218	84,58	25,66
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	59,46	2555	464,40	123,43	410,74	9034	46,21	87715	139,42	42,29
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	46,22	1986	361,01	95,95	319,30	7023	35,92	68 186	108,38	32,87
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	106,48	4576	831,61	221,04	735,52	16178	82,75	157072	249,66	75,73
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	176,22	7 574	1 376,22	365,79	1 217,21	26772	136,95	259935	413,16	125,33
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art "Vicia faba maior")	36,99	1 590	288,94	76,80	255,56	5621	28,75	54 574	86,74	26,31
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	26,44	1136	206,55	54,90	182,69	4018	20,55	39013	62,01	18,81
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	114,68	4929	895,65	238,06	792,17	17423	89,12	169168	268,88	81,56
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Feder- hyazinthen- und Steckzwiebeln	18,80	808	146,83			2856	14,61	27732	44,08	13,37
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	258,45	ĺ	2018,40	i .	1785,19	39 265	200,85	381 227	605,95	
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	41,68	1 791	325,54	86,52	287,93	6333	32,39	61 488	97,73	29,64
1.80		07.01 K	Spargel:	407.00		210612	04606	2010.00	44.000	21704	(01. 7 03	054.50	20016
1.80.1 1.80.2	ex 07.01-71 ex 07.01-71	1	— grüner — anderer	407,98 259,52	l	3 186,13 2 0 2 6,70		2818,00 1 <i>7</i> 92,53	61 982 39 427	317,06 201,68	601 783 382 795	956,52 608,44	l
1.90.2	07.01-73	07.01 L	Artischocken	64,86	2787	506,52	l .	448,00	9853	50,40	95670	152,06	
1.100	07.01-75 07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	75,16	3 2 3 0	586,95	·	519,13	11418	58,40	110861	176,21	53,45
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken .	72,01	3095	562,40	149,48	497,42	10940	55,96	106224	168,84	51,21
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	980,32	41 938	7660,46	2022,11	6757,62	146 689	760,37	1 437 668	2 279,32	724,02
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	33,88	1 456	264,61	70,33	234,03	5147	26,33	49979	79,44	24,09
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	88,77	3815	693,28	184,27	613,17	13486	68,99	130 944	208,13	63,13
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	66,85	2873	522,12	1,38,77	461,79	10157	51,95	98616	156,74	47,55
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	58,01	2493	453,04	120,41	400,70	8813	45,08	85 569	136,01	41,26
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsel- lerie	45,90	1 973	358,50	95,29	317,08	6974	35,67	67713	107,62	32,65
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	74,60	3185	582,47	153,85	512,38	11 235	57,94	109 532	173,25	55,53
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	51,52	i	402,41	1		7828	40,04	76005		
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	50,17	l	391,84	1	346,56	7622	38,99	74009	1	Ì
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	103,31	4 4 4 4 0	806,85	214,46	713,63	15696	80,29	152395	242,23	73,48
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	238,56	10 253	1 863,04	495,19	1 647,78	36 243	185,39	351 883	559,31	169,67
2 50	00.02.02.	08.02 A I	Süßorangen, frisch:										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		- Blut- und Halbblutorangen	42,26	1816	330,06	87,73	291,93	6421	32,84	62341	99,09	30,06

		Nummer des				Durchs	schnittswei	te je Einh	eit (Betra	g) / 100 k	g netto		
Code	NIMEXE- Kennziffer	Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	31,13	1 338	243,13	64,82	215,04	4729	24,19	45922	72,99	22,14
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	38,59	1 651	301,62	79,61	266,07	5775	29,93	56 607	89,74	28,50
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreu- zungen von Zitrusfrüchten, frisch:					·					
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	39,72	1 700	309,87	82,11	273,26	6021	30,84	58 397	92,78	29,07
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	Mandarinen und Wilkings	67,86	2916	530,02	140,87	468,78	10310	52,74	100 108	159,12	48,27
2.60.3	08.02.28	08.02 B I	— Clementinen	61,30	2635	478,78	127,26	423,46	9314	47,64	90 431	143,73	43,60
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	- Tangerinen und andere	57,47	2470	448,82	119,29	396,96	8731	44,66	84771	134,74	40,87
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	39,43	1 694	307,92	81,84	272,34	5990	30,64	58 1 59	92,44	28,04
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:	·		·	·	·				·	
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	37,45	1 609	292,46	77,73	258,67	5689	29,10	55 240	87,80	26,63
2.80.2	ex 08.02-70		rosa	54,31	2334	424,17	112,74	375,16	8 2 5 1	42,21	80116	127,34	38,63
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	144,81	6224	1 130,95	300,60	1 000,28	22001	112,54	213610	339,53	102,99
2.90	08.04-11 08.04-19	08.04 A I	Tafeltrauben	102,02	4385	796,77	211,77	704,71	15 500	79,28	150490	239,20	72,56
	08.04-23												
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	101,92	4360	796,49	210,24	702,62	15251	79,05	149 480	236,99	75,27
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Apfel	55,10	2368	430,33	114,38	380,61	8371	42,82	81 280	129,19	39,19
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	67,56	2903	527,60	140,23	466,64	10 264	52,50	99 652	158,39	48,05
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	137,46	5882	1 072,14	284,11	945,48	20833	106,72	202051	321,03	100,59
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	162,41	6950	1 266,82	335,69	1117,16	24616	126,10	238738	379,32	118,86
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	116,55	5009	910,25	241,94	805,08	17707	90,58	171 924	273,27	82,89
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	88,56		692,07			13 252		129883	205,92	
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	105,95	4 5 5 3	827,41	219,92	731,81	16096	82,33	156278	248,40	75,35
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	246,64	10 600	1 926,16	511,97	1 703,61	37471	191,67	363 806	578,26	175,42
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	131,10	5608	1 024,49	270,43	903,74	19617	101,69	192269	304,83	96,82
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	22,75	ł	177,79	46,93		3 4 0 4	17,64	33 367	52,90	16,80
2.190	00.07 11	ex 08.09	andere Melonen:				ĺ		'				
	ex 08.09-19	ex 06.09	Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de	92,39	3971	721,58	191,79	638,21	14037	71,80	136 290	216,63	65,71
2 100 2	00 00 10		Sapo, Rochet, Tendral — andere	189,01		1 476,12	1	1 305,57		1	278 804	ì	1
	ex 08.09-19	00.00		i	1	1			7163		70 209	111,31	i
2.195	ex 08.09-80	ex 08.09	Granatäpfel	47,87		374,10	1	l.			Į.	1	
2.200	08.09-50	ex 08.09	Kiwis	223,21		1743,18	1	1 541,77		1	329 245	523,33	1
2.202	ex 08.09-80	ex 08.09	Kakis	111,78	i	873,00	1		1	1 ′	164890	262,09	i
2.203	ex 08.09-80	ех 08.09	Litschi-Pflaumen	255,87	10997	1 998,23	531,12	1 767,36	38 873	198,85	377 418	599,90	181,98

VERORDNUNG (EWG) Nr. 764/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (4), sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (5), festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77 (7), definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (8),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

^(*) ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (*) ABI. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1. (*) ABI. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

^(*) ABI. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3. (*) ABI. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1. (*) ABI. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6. (*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des		Betr	rag der Erstattung •
Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:		
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt:	j	
	(I) Weißzucker:		
	(a) Kandiszucker	43,59	
	(b) andere	42,56	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4359
	B. Rohzucker:		
	II. andere:		
	(a) Kandiszucker	40,10 (1)	
	(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4359
	(c) Rohzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	37,04 (1)	
	(d) andere Rohzucker	(²)	

⁽¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽⁷⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 765/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/ 80 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86 (*), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 23. Februar 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-

senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 23. Februar 1987 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 23. Februar 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 23. Februar 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 23. Februar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

^(*) ABI. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1. (*) ABI. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3. (*) ABI. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27. (*) ABI. Nr. L 161 vom 17. (*) 1986, S. 27. (4) ABI. Nr. L 134 vom 9. 6. 1984, 3. 27. (4) ABI. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 23. Februar 1987 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie					
Schafe oder Schaffleisch als prämienberechtigt ausgewiesen	145,058 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (')					

⁽¹⁾ Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 23. Februar 1987 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

	<u></u>	(ECU/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (') genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (¹) genannte Erzeugnisse
		Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	68,177	34,089	6,818
	,	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	145,058	72,529	14,506
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	101,541	·	
	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	159,564		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	188,575		•
	5. anderes: aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	188,575 264,006		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	108,794		
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	76,156		
	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	119,673		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	141,432		
	5. anderes:	,		į
	aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	141,432 198,005		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:			
	1. mit Knochen	188,575		
	2. ohne Knochen	264,006		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall:			
	— mit Knochen — ohne Knochen	188,575 264,006		

⁽¹) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 766/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

über die Lieferung von Weichweizen an die Republik Kenia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (3), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 27. Oktober 1986 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für Kenia beschlossen und diesem Land 11 000 Tonnen Getreide zur Lieferung fob zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (5), vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstechenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

ANHANG

- 1. Programm: 1986 Hilfsaktion Nr. 64/87 (1)
- 2. Empfänger: National Cereals and Produce Board (NCPB) of Kenya Republic of Kenya
- 3. Bestimmungsort oder -land: Kenia
- 4. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weichweizen
- 5. Gesamtmenge: 11 000 Tonnen
- 6. Anzahl der Partien: 1
- 7. Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle:

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main (Telex: 411 475)

- 8. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Markt der Gemeinschaft
- 9. Merkmale der Ware:

Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.

Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
- Proteingehalt: mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
- Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
- Index nach Zeleny: 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)

10. Aufmachung:

- Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
- Eigengewicht der Säcke: 50 kg
- Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe:
 "ACTION No 64/87 / SOFT WHEAT / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE REPUBLIC OF KENYA"
- 11. Ladehafen: Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft
- 12. Lieferungsstufe: fob
- 13. Löschhafen: —
- 14. Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten: Ausschreibung
- 15. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 31. März 1987 um 12.00 Uhr
- 16. Verladefrist: 15. April bis 15. Mai 1987
- 17. Kaution: 10 ECU/Tonne

Vermerke:

- 1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit. Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- 3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift: "Mr. A. T. Rohrsted, CEC Delegate, National Bank Building, Harambee Avenue, PO Box 45119, Nairobi, Kenya (Tel.: 33 35 92; Telex: 22302 DELEGFED)".

⁽¹) Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 767/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

über die Lieferung von Weichweizen und Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (3), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungsprogramm beschlossen und dieser Organisation 13 734 Tonnen Getreide zur Lieferung fob zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferung ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (4), zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (5), vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und der in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (4) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

ANHANG I

- 1. Programm: 1986 Hilfsaktion Nr. 122/87 (1)
- 2. Empfänger: Welternährungsprogramm (WEP)
- 3. Bestimmungsort oder -land: Indonesien
- 4. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weichweizen
- 5. Gesamtmenge: 9 660 Tonnen
- 6. Anzahl der Partien: 1
- 7. Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle:

Office nationale interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (Telex 200 490 F)

- 8. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Markt der Gemeinschaft
- 9. Merkmale der Ware:

Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.

Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
- Proteingehalt: mindestens 11,5 v. H. (N × 5,7, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
- Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
- Index nach Zeleny: 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 118)
- 10. Aufmachung: lose Schüttung
- 11. Ladehafen:

Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft.

- 12. Lieferungsstufe: fob
- 13. Löschhafen: —
- 14. Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten: Ausschreibung
- 15. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 31. März 1987 um 12 Uhr
- 16. Verladefrist: 15. April bis 15. Mai 1987
- 17. Kaution: 10 ECU/Tonne

Vermerke:

- 1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- 3. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - Ursprungszeugnis,
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- 4. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift: "Delegation der Kommission in Indonesien, Wisma Metropolitan I, 10th Floor, 29, Jl. Jendral Sudirman, PO Box 34 KBYMP, Jakarta 12920B (Tel.: 578 24 74/5; Telex: 62788 DAMORE IA)".

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

ANHANG II

- 1. Programm: 1986 Hilfsaktionen Nrn. 110/87 (1) und 112/87 (1)
- 2. Empfänger: Welternährungsprogramm (WEP)
- 3. Bestimmungsort oder -land: Ägypten
- 4. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weichweizenmehl
- 5. Gesamtmenge: 1 986 Tonnen (2 721 Tonnen Getreide)
- 6. Anzahl der Partien: 2 (A: 200 Tonnen Hilfsaktion Nr. 110/87; B: 1786 Tonnen Hilfsaktion Nr. 112/87)
- 7. Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle:

Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (Telex 200 490 F)

8. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Markt der Gemeinschaft

9. Merkmale der Ware:

Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
- Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
- Index nach Zeleny: 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 116)
- Aschegehalt: höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)

10. Aufmachung:

- in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylensäcken von 110 g; beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
- Eigengewicht der Säcke: 50 kg
- Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe:
 - A: "ACTION No 110/87 / EGYPT 0278200 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ALEXANDRIA"
 - B: "ACTION No 112/87 / EGYPT 0259400 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ALEXANDRIA"

11. Ladehafen:

Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.

Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.

- 12. Lieferungsstufe: fob
- 13. Löschhafen: -
- 14. Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten: Ausschreibung
- 15. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 31. März 1987 um 12.00 Uhr
- 16. Verladefrist: 20. Mai bis 15. Juni 1987
- 17. Kaution: 15 ECU/Tonne

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

· Vermerke:

- 1. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- 3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift: "Delegation der Kommission in Ägypten: 4 Gezira Street, 8th Floor, Cairo Zamalek (Telex: 94258 EUROP UN CAIRO)".
- 4. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG III

- 1. Programm: 1986 Hilfsaktion Nr. 111/87 (1)
- 2. Empfänger: Welternährungsprogramm (WEP)
- 3. Bestimmungsort oder -land: Demokratische Volksrepublik Jemen
- 4. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weichweizenmehl
- 5. Gesamtmenge: 988 Tonnen (1 353 Tonnen Getreide)
- 6. Anzahl der Partien: 1
- 7. Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle:

Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (Telex 200 490 F)

- 8. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Markt der Gemeinschaft
- 9. Merkmale der Ware:

Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
- Fallzahl nach Hagberg von 220 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
- Index nach Zeleny: 20 oder mehr (Methode ICC Nr. 116)
- Aschegehalt: höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)

10. Aufmachung:

- in neuen Jutesäcken, 370 g, gefüttert mit gewebten Polypropylensäcken von 110 g; beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
- Eigengewicht der Säcke: 50 kg
- Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe:
 - "ACTION No 111/87 / PDR YEMEN 0060802 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ADEN"

11. Ladehafen:

Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.

Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.

- 12. Lieferungsstufe: fob
- 13. Löschhafen: -
- 14. Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten: Ausschreibung
- 15. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 31. März 1987 um 12.00 Uhr
- 16. Verladefrist: 20. Mai bis 15. Juni 1987
- 17. Kaution: 15 ECU/Tonne

Vermerke :

- 1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- 2. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- 4. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - Ursprungszeugnis,
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis.

⁽¹⁾ Die Nummer der Hilfsaktion ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 768/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/87 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verzeichnis der Stellen in den Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3393/86 (4), aufgestellt worden.

Nach den der Kommission vorliegenden letzten Informationen über die Handelsbräuche in den betreffenden Einfuhrländern und über den amtlichen Status der betreffenden Stellen ist diese Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der ausstellenden Stellen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 wird hinsichtlich Angolas, Kuwaits und Venezuelas wie folgt geändert:

Einfuhrland

Ausstellende Stelle

"Angola

Importang UEE

Central Angolana de Importação 22/24 Largo Infante D. Henrique

PO Box 1003 Luanda

Ematec UEE

Empresa de Abastecimento Técnico de Material Largo Rainha Ginga, 3 Caixa Postal 2952

Luanda

Kuwait

Ministry of Health

KD 5 Central Traders Committee

PO Box 1070

Ministry of Education

KD 5 Department of Supplies

Stores

General Administration Building

Khalidiya

The Kuwait Danish Dairy Co.

Ltd

PO Box 835 Safat 13009

Venezuela

Instituto Nacional de Nutrición

Operativa

Avenida Barait esq. El Carmen

Edificio Sede Central

Caracas

Comandancia General de la

Marina

Base aérea la Carlota, Hançar la

Marina Caracas

INDULAC

Colinas de California

Esq. Avdas San Francisco y

Palmarito

Edificio Indulac, Apartado 1546

Caracas 10107-A".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 3. (³) ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 6. 11. 1986, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

VERORDNUNG (EWG) Nr. 769/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission (3) müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission (*) sind bestimmte Mengen entbeinten Rindfleisches, festgestellt durch die Verordnung (EWG) Nr. 178/87 der Kommission (*), ausgeschrieben worden. Anhand dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen, der deutschen, der irischen Interventionsstelle und der des Vereinigten Königreichs, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 9. März 1987 abgelaufen ist, gelten, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1. (3) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

^(*) ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 21 vom 23. 1. 1987, S. 26.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ПАРАРТНМА — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προϊόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ECUS/tonelada) Mindstesalgspriser (ECU/ton) Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) Ελάχιστες τιμές πωλήσεως (ECU/τόνο) Minimum selling prices (ECU/tonne) Prix de vente minimaux (Écus/t) Prezzi minimi di vendita (ECU/t) Minimumverkoopprijzen (Ecu/ton) Preço mínimo de venda (ECUs/tonelada)
Bullen A / Kategorie A	
Filet	11340
Oberschalen	3 777
Unterschalen	3 647
Hüfte	3 270
Kugeln	3 668
Kniekehlfleisch	2 431
Ochsen A / Kategorie C	
Filet	11 278
Roastbeef	6 163
Oberschalen	3 769
Unterschalen	3 647
Hüfte	3 312
Kugeln	3 634

- (¹) Anuncio de licitación nº D P 45, DO nº C 44 de 21. 2. 1987, p. 10. (¹) Licitationsbekendtgørelse nr. D P 45, EFT nr. C 44 af 21. 2. 1987, s. 10. (¹) Ausschreibung Nr. D P 45, ABl. Nr. C 44 vom 21. 2. 1987, S. 10.
- (') Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. D P 45, ΕΕ αριθ. C 44 της 21. 2. 1987, σ. 10.
 (') Notice of invitation to tender No D P 45, OJ No C 44, 21. 2. 1987, p. 10.
- (1) Avis d'adjudication n° D P 45, JO n° C 44 du 21. 2. 1987, p. 10.
- (1) Bando di gara n. D P 45, GU n. C 44 del 21. 2. 1987, pag. 10.
- (1) Bericht van inschrijving nr. D P 45, PB nr. C 44 van 21. 2. 1987, blz. 10. (1) Anúncio de adjudicação nº D P 45, JO nº C 44 de 21. 2. 1987, p. 10.

DANMARK (2)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προϊόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ECUS/tonelada)
Ungtyre / Kategori A	
Mørbrad med bimørbrad	8 746
Filet med entrecôte	4 544
Tykstegsfilet med kappe	3 369
Klump med kappe	3 270
Yderlår med lårtunge	3 575

- (2) Anuncio de licitación nº DK P 46, DO nº C 44 de 21. 2. 1987, p. 17.
- (2) Licitationsbekendtgørelse nr. DK P 46, EFT nr. C 44 af 21. 2. 1987, s. 17. (2) Ausschreibung Nr. DK P 46, ABl. Nr. C 44 vom 21. 2. 1987, S. 17.
- (2) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. DK P 46, ΕΕ αριθ. C 44 της 21. 2. 1987, σ. 17.
 (2) Notice of invitation to tender No DK P 46, OJ No C 44, 21. 2. 1987, p. 17.
- (2) Avis d'adjudication n° DK P 46, JO n° C 44 du 21. 2. 1987, p. 17.
- (2) Bando di gara n. DK P 46, GU n. C 44 del 21. 2. 1987, pag. 17.
 (2) Bericht van inschrijving nr. DK P 46, PB nr. C 44 van 21. 2. 1987, blz. 17.
 (2) Anúncio de adjudicação nº DK P 46, JO nº C 44 de 21. 2. 1987, p. 17.

UNITED KINGDOM (1)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προϊόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ECUS/tonelada) Mindstesalgspriser (ECU/ton) Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) Ελάχιστες τιμές πωλήσεως (ECU/τόνο) Minimum selling prices (ECU/tonne) Prix de vente minimaux (Écus/t) Prezzi minimi di vendita (ECU/t) Minimumverkoopprijzen (Ecu/ton) Preço mínimo de venda (ECUs/tonelada)
Steers / category C Fillets Silversides	10 071 3 992

- (¹) Anuncio de licitación n° UK P 43, DO n° C 44 de 21. 2. 1987, p. 19. (¹) Licitationsbekendtgørelse nr. UK P 43, EFT nr. C 44 af 21. 2. 1987, s. 19. (¹) Ausschreibung Nr. UK P 43, ABl. Nr. C 44 vom 21. 2. 1987, S. 19. (¹) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. UK P 43, EE αριθ. C 44 της 21. 2. 1987, σ. 19. (¹) Notice of invitation to tender No UK P 43, OJ No C 44, 21. 2. 1987, p. 19. (¹) Avis d'adjudication n° UK P 43, JO n° C 44 du 21. 2. 1987, p. 19. (¹) Bando di gara n. UK P 43, GU n. C 44 del 21. 2. 1987, pag. 19. (¹) Bericht van inschrijving nr. UK P 43, PB nr. C 44 van 21. 2. 1987, blz. 19. (¹) Anúncio de adjudicação n° UK P 43, JO n° C 44 de 21. 2. 1987, p. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 770/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 701/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 701/87 der Kommission (3) ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten geändert ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 701/87 erwähnte Betrag von 16,91 ECU wird durch den Betrag von 38,15 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46. (3) ABI. Nr. L 68 vom 12. 3. 1987, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 771/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/87 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Frankreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/87 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 731/87 (4), sieht eine Interventionsmaßnahme für Mais in Frankreich in Form einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr nach den Ländern der Zonen I bis VII vor. In der gegenwärtigen Lage erscheint es zweckmäßig, die Deutsche Demokratische Republik und die Kanarischen Inseln in diese Ausschreibung einzubeziehen. Diese Maßnahme, die eine Lockerung der geltenden Regelung darstellt, muß bei jeder im Rahmen der betreffenden Ausschreibung getätigten Ausfuhr Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/87 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maismengen, die nach den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (¹) genannten Ländern der Zonen I bis VII, nach der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Kanarischen Inseln auszuführen sind."
- Der Titel des Anhangs I erhält folgende Fassung: "Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach den Ländern der Zonen I bis VII, nach der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Kanarischen Inseln".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie findet auf die ab 19. Februar 1987 im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 404/87 genannten Ausschreibung getätigten Ausfuhren Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (2) ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1987, S. 20.

^(*) ABI. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 40. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (3), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 40. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 40. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 44,819 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

Unterrichtung über den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 644/87 des Rates vom 3. März 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte (1)

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat die in Fußnote 3 zu Buchstabe B des Abkommens (2) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren beschriebenen Maßnahmen ergriffen. Gemäß Artikel 6 gilt die Verordnung (EWG) Nr. 644/87 ab 19. März 1987.

⁽¹) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1987, S. 25. (²) ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1987, S. 25.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1986

über ein FIM-Darlehen an ein Unternehmen, das Mineralwässer und Glasflaschen herstellt

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(87/194/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Außerungen der Beteiligten gemäß diesem Artikel und gestützt auf diese Außerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Am 11. November 1985 unterrichtete die französische Regierung die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag von einem Beihilfevorhaben zugunsten eines Unternehmens, das Mineralwässer und Glasflaschen herstellt.

Das Vorhaben sieht die Gewährung eines Darlehens des Industriellen Modernisierungsfonds (Fonds Industriel de Modernisation, FIM) von 70 Millionen ffrs für Investitionen von 266,5 Millionen ffrs, die das begünstigte Unternehmen in den Jahren 1985/86 tätigen will, um vor allem seine Glasflaschenproduktion auszuweiten und zu automatisieren und um die Produktion der beiden Abfüllbetriebe zu erhöhen, gleichzeitig aber Energieeinsparungen vorzunehmen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

In ihrer Entscheidung 85/378/EWG (¹) hatte die Kommission gegenüber den französischen Behörden

dargelegt, daß die Gewährung von FIM-Darlehen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag darstellte, und die Bewilligung der Darlehen davon abhängig gemacht, daß alle wichtigen Fälle einer Darlehensgewährung im Entwurfstadium gemeldet werden.

Die genannten Darlehen wurden Ende 1985 zu einem Satz von 8,75 % für eine Höchstdauer von zehn Jahren gewährt und gingen mit einem tilgungsfreien Zeitraum von bis zu zwei Jahren einher. Sie sollen innovative Investitionen fördern, vor allem Investitionen zur Installierung hochtechnologischer Maschinen und Anlagen und zur Entwicklung der Bürotik und der Biotechnologie.

II

Nach Prüfung des Beihilfevorhabens im Rahmen des Artikels 93 Absatz 3 EWG-Vertrag, bei der eine Analyse des Marktes für die fraglichen Erzeugnisse vorgenommen wurde, beschloß die Kommission am 18. Dezember 1985 unter Berücksichtigung der von den französischen Behörden übermittelten Angaben, wegen der Beihilfe in Form eines FIM-Darlehens von 70 Millionen ffrs für den fraglichen Hersteller von Mineralwässern und Glasflaschen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag zu eröffnen, da sich die Beihilfe auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb zwischen den begünstigten Unternehmen und seinen Wettbewerbern in der Gemeinschaft auswirkt.

Im Rahmen des vorerwähnten Verfahrens forderte sie die französische Regierung sowie die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten zur Äußerung auf.

Die französische Regierung beantwortete das Schreiben der Kommission vom 24. Dezember 1985, mit dem die französische Regierung von der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag unterrichtet wurde, am 2. April 1986.

Sie machte insbesondere geltend, daß die Gewährung des fraglichen FIM-Darlehens den Handel zwischen Mitgliedstaaten keineswegs bedrohe, sondern in eine mit dem europäischen Interesse vereinbarten Sinne zur Förderung von Tätigkeitszweigen beitrage. Zweck des Darlehens sei die Finanzierung von Investitionen zur Einführung innovativer Verfahren und zur Automatisierung des gesamten Produktionsprozesses sowie die Verbesserung der Kontrolle und der Qualität und die Energieeinsparung.

Im Rahmen der Anhörung der anderen Beteiligten übermittelten die Regierungen von drei Mitgliedstaaten sowie ein Branchenverband der Kommission ihre Bemerkungen.

Ш

Das von der französischen Regierung geplante FIM-Darlehen enthält Beihilfeelemente im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag, da das begünstigte Unternehmen durch staatliche Mittel von einem Teil der Investitionskosten entlastet wurde, die es normalerweise tragen müßte.

Die Herstellung und der Verbrauch von Mineralwässern in der Gemeinschaft nahm von 1975 bis 1984 von rund 63 Millionen hl auf rund 88 Millionen hl — d. h. rund um 40 % — zu. Diese Zunahme ist je nach Mitgliedstaat mehr oder weniger stark ausgeprägt.

Frankreich ist mit rund 33,8 Millionen hl im Jahre 1983 der größte Hersteller der Gemeinschaft, in abnehmender Reihenfolge gefolgt von Deutschland, Italien und Belgien.

In manchen Mitgliedstaaten ist der jährliche Verbrauch je Einwohner noch sehr gering (einige Liter), nimmt aber immer mehr zu, während er in Frankreich und Belgien bei rund 55 Litern und in Deutschland bei 50 Litern liegt.

Im gleichen Zeiraum hat sich der innergemeinschaftliche Handel mit Mineralwässern praktisch verdoppelt. Er stieg von 289 000 Tonnen auf 583 000 Tonnen und erreichte damit einen Wert von 224,8 Millionen ECU, was 6,3 % der Produktion entspricht. Im Jahre 1984 betrugen die französischen Ausfuhren volumenmäßig rund 73 % und wertmäßig mehr als 80 % des fraglichen Handels, während sich die französische Produktion auf weniger als 40 % der Produktion der Gemeinschaft beläuft.

Rund 90 % der Produktion und des Vertriebs von Mineralwässern in Frankreich liegen in den Händen von vier großen Industriekonzernen. Der Empfänger des FIM-Darlehens ist der größte diese Konzerne und der größte seiner Branche innerhalb der Gemeinschaft. Sein Marktanteil in Frankreich beträgt bei nichtkohlesäurehaltigen Wässern rund 30 % und bei kohlesäurehaltigen Wässern mehr als 50 %. Das Unternehmen ist weitgehend auf die Ausfuhr seiner Produktion nach den anderen Mitglied-

staaten und nach Drittländern ausgerichtet. Sein ständig wachsender Umsatz durch den Verkauf von Mineralwässern belief sich 1983/84 auf 2618 Millionen ffrs, gegenüber 2344 Millionen ffrs 1982/83.

Die Exporteinnahmen betrugen 1983/84 887 Millionen ffrs — davon mehr als die Hälfte in anderen Mitgliedstaaten —, gegenüber 738 Millionen 1982/83.

Bei Verpackungsglas ist zu berücksichtigen, daß die Hohlglasproduktion in der Gemeinschaft in den achtziger Jahren vor allem wegen der Verwendung von Konkurrenzmaterialien und wegen der Energiepreise zurückgegangen ist. Daher wurden in den Mitgliedstaaten mehrere Werke geschlossen. In Frankreich erhöhte sich hingegen die Hohlglasproduktion seit 1979 um 8 % (Gemeinschaft: — 5 %). Im Jahre 1983 erreichte die Produktion der französischen Industrie mit 27 % der Gemeinschaftsproduktion den höchsten Stand in der Gemeinschaft. Frankreich bleibt jedoch weiter ein Nettoimporteur von Hohlglas.

Bisher nimmt Glas bei der Verpackung kohlensäurehaltiger Getränke eine beherrschende Stellung ein. In mehreren Mitgliedstaaten — einschließlich Frankreich — scheint sich dagegen der Kunststoff auf dem Markt für Mineralwässer durchzusetzen. Der Verpackungspreis ist für den Selbstkostenpreis der Getränke von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund des Vorstehenden, der Marktlage und der Stellung des in Rede stehenden Unternehmens auf diesem Markt sind die von der französischen Regierung geplanten Beihilfen geeignet, im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, da sie das betreffende Unternehmen sowie die französische Getränke- und Verpackungsproduktion fördern.

Wenn eine staatliche Finanzhilfe die Stellung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die mit ihnen in der Gemeinschaft im Wettbewerb stehen, stärkt, muß davon ausgegangen werden, daß sie nachteilige Auswirkungen auf die anderen Unternehmen hat.

Nach Artikel 92 Absatz 1 sind Beihilfen mit den darin genannten Merkmalen grundsätzlich mit dem Gemeinsame Markt unvereinbar. Die Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 2 EWG-Vertrag sind im vorliegenden Fall angesichts der Art und der Zielsetzung der geplanten Beihilfen nicht anwendbar.

Gemäß Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, aus der Sicht der Gemeinschaft zu beurteilen, d. h. sie dürfen nicht nur im Hinblick auf einen einzigen Mitgliedstaat gesehen werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu erhalten und die in Artikel 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätze zu berücksichtigen, müssen die in Artikel 92 Absatz 3 aufgeführten Ausnahmebestimmungen zu Artikel 92 Absatz 1 bei der Prüfung aller Beihilferegelungen und aller individuellen Beihilfemaßnahmen eng ausgelegt werden.

Die Ausnahmebestimmungen sind insbesondere nur dann anwendbar, wenn die Kommission feststellt, daß ohne die Gewährung von Beihilfen die Marktkräfte allein nicht ausreichen würden, um die etwaigen Beihilfeempfänger zu einem Verhalten zu bewegen, mit dem eines der gesteckten Ziele erreicht wird.

Würden die Ausnahmebestimmungen auf Fälle angewandt, die nicht zur Erreichung eines solchen Ziels beitragen oder in denen hierzu eine Beihilfe nicht erforderlich ist, so liefe dies darauf hinaus, daß den Industriezweigen oder Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten, deren Finanzlage künstlich gestärkt würde, ungerechtfertigte Vergünstigungen eingeräumt werden, während der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht würde, ohne daß sich dies mit dem in Artikel 92 Absatz 3 genannten gemeinsamen Interesse rechtfertigen ließe.

Daher fallen die geplanten Beihilfen unter keine der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Abatz 3. Zu den Bestimmungen in Artikel 92 Buchstaben a) und c) über die Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete ist zu sagen, daß die Regionen, in denen die Investitionen getätigt werden sollen, nicht zu denen zählen, in welchen im Sinne der Ausnahmebestimmung von Buchstabe a) die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.

Im Hinblick auf die Ausnahmevorschrift von Buchstabe c) sind die von der französischen Regierung geplanten Beihilfen nicht geeignet, im Sinne dieser Bestimmung die Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete zu fördern.

Die FIM-Darlehen werden nämlich grundsätzlich Unternehmen nicht gewährt, die in im voraus festgelegten Wirtschaftszweigen und Gebieten tätig sind.

Sie dienen daher nicht dazu, regionale Benachteiligungen auszugleichen. Die französische Regierung hat im übrigen im vorliegenden Einzelfall nie derartige Gründe geltend gemacht, um die Gewährung des Darlehens von 70 Millionen ffrs an das fragliche Unternehmen zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) dienen die fraglichen Beihilfen eindeutig nicht dazu, ein Vorhaben von europäischem Interesse zu fördern oder eine beträchtliche Störung im französischen Wirtschaftsleben zu beheben.

Bezüglich der Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) zugunsten von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige ist festzustellen, daß das fragliche FIM-Darlehen hauptsächlich dazu dient, Produktionsanlagen zu modernisieren und zu erweitern. Solche Investitionen, die erforderlich sind, um es dem begünstigten Unternehmen zu ermöglichen, wachsende Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen optimal zu befriedigen, werden normalerweise getätigt, ohne daß Anreize in Form von Beihilfen erforderlich sind. Es ist völlig normal und liegt im Interesse des Herstellers selbst, daß er die geeignetsten Techniken und Materialien verwendet, die eine Senkung der Betriebskosten — einschließlich des Energieverbrauchs — ermöglichen.

Die Wettbewerber des französischen Unternehmens haben mit den gleichen Problemen zu kämpfen, ohne daß sie Beihilfen erhalten, um einen Teil der zu ihrer Lösung erforderlichen Kosten zu decken. Würde hingenommen, daß das FIM-Darlehen von 70 Millionen ffrs dem vorerwähnten französischen Hersteller von Mineralwässern gewährt wird, so liefe dies auf eine Benachteiligung seiner Wettbewerber hinaus, deren Verkäufe als Folge davon in ungerechtfertigter Weise zurückgehen könnten.

Daher vertrat die Kommission in den Entscheidungen 82/774/EWG (¹), 82/775/EWG (²) und 82/776/EWG (³) die Auffassung, daß die von der belgischen Regierung geplanten Beihilfen für völlig gleichartige Investitionen belgischer Hersteller von Mineralwässer und Erfrischungsgetränken mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar waren und daher nicht gewährt werden durften. Da sich die Lage des fraglichen Sektors seitdem nicht wesentlich geändert hat, glaubt die Kommission, sich im vorliegenden Fall von den gleichen sektoralen Erwägungen leiten lassen zu müssen.

Folglich trägt eine Beihilfe für die Modernisierung und Erweiterung der fraglichen Produktionsanlagen nicht dem Erfordernis einer Entwicklung des betreffenden Sektors Rechnung, ohne daß die Handelsbeziehungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Kommission mit Schreiben vom 11. November 1985 mitgeteilte Gewährung eines FIM-Darlehens von 70 Millionen ffrs, die eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag darstellt, an ein Glasflaschen sowie kohlensäurehaltige und nichtkohlensäurehaltige Mineralwässer herstellendes Unternehmen, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die französische Regierung darf dieses Darlehen daher nicht vergeben.

Artikel 2

Frankreich trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung binnen einem Monat nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichtet die Kommission innerhalb derselben Frist hiervon.

⁽¹) ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 31. (²) ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 37.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1986

Für die Kommission Peter SUTHERLAND Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1986

über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung für Investitionen eines Flachglasherstellers in Moustier

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(87/195/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf die gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Artikels eingeholten Äußerungen der Beteiligten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit dem belgischen Gesetz vom 17. Juli 1959 über die Einführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Expansion und zur Schaffung neuer Industrien, und dem Königlichen Erlaß zu seiner Durchführung vom 17. August 1959 (¹) sind allgemeine Hilfemaßnahmen für die belgische Wirtschaft, insbesondere in Form von Zinszuschüssen für Kredite zur Durchführung von Investitionen, von Staatsbürgschaften für die von den Unternehmen bei Banken aufgenommenen Darlehen, für die der Zuschuß gewährt wird sowie einer fünfjährigen Befreiung von der Grundsteuer eingeführt worden.

Bei der Prüfung des genannten Gesetzes gemäß dem Verfahren nach Artikel 93 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag hat die Kommission geltend gemacht, daß es sich um eine allgemeine Beihilferegelung handele, weil das Gesetz keine sektoralen oder regionalen Festlegungen enthalte. Da diese Regelung für alle Investitionen ohne Unterscheidung nach Unternehmen, Regionen oder Sektoren gilt, waren die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 92 Abatz 3 Unterabsätze a) und c) EWG-Vertrag nicht erfüllt. In Ermangelung der erforderlichen Festlegungen sah sich die Kommission außerstande, die Auswirkungen dieser Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb und vor allem ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Die Kommission hat beschlossen, diese Art allgemeiner Beihilferegelungen zu genehmigen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist: der betreffende Mitgliedstaat legt der Kommission entweder einen regionalen oder sektoralen Anwendungsplan vor oder — wenn

ihm dies nicht möglich erscheint — er teilt ihr die wichtigen Einzelfälle der Anwendung mit.

Gemäß Entscheidung 75/397/EWG der Kommission (2) hat die belgische Regierung der Kommission im voraus die wichtigen Einzelfälle der Anwendung des Gesetzes vom 17. Juli 1959 so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie über ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt befinden kann.

H

Mit Schreiben vom 15. November 1985 hat die belgische Regierung der Kommission ihre Absicht ordnungsgemäß mitgeteilt, einem Flachglashersteller an seinem Geschäftssitz in Moustier, Provinz Namur, Investitionsbeihilfen nach dem Gesetz vom 17. Juli 1959 zu gewähren.

Mit diesen Investitionen in Höhe von 1 201 725 000 bfrs soll eine der beiden Floatglas-Produktionslinien erneuert und die zweite Linie modernisiert werden (nebst Verbesserung der Energieleistung und der Hygienebedingungen); die Gesamtkapazität wird nicht erhöht. Dies soll ermöglichen, neben Blankglas auch pyrolytisch beschichtetes Farbglas herzustellen.

Die Beihilfen sind in Form eines Zinszuschusses von 4 % über sechs Jahre für 531,6 Millionen bfrs, eines Zuschusses von 4 % über sechs Jahre für 269,55 Millionen bfrs sowie einer Befreiung von der Grundsteuer für sechs Jahre für den Gesamtinvestitionsbetrag vorgesehen, was einem Netto-Subventionsäquivalent von 5,8 % entspricht. Die belgische Regierung hat die geplanten Beihilfen damit begründet, daß mit diesen Investitionen neue Produkte der Spitzentechnik hergestellt werden können, was auch eine Steigerung der Ausfuhren nach Drittländern außerhalb der EWG ermöglichen sollte. Ferner hat sie die Energieeinsparungen geltend gemacht sowie die positiven Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in der Region im allgemeinen und dem angrenzenden Stahlrevier von Charleroi im besonderen.

Ш

Nach einer ersten Prüfung der Anmeldung war die Kommission der Auffassung, daß das Beihilfevorhaben mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war, da es den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten in einem dem gemeinsamen Interesse insbesondere wegen der angespannten Lage des Flachglassektors zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen

⁽¹⁾ Moniteur belge /Belgisch Staatsblad vom 29. 8. 1959.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 177 vom 8. 7. 1975, S. 13.

könnte; sie vertrat ferner die Ansicht, daß es sich bei der Erneuerung einer Flachglasanlage um eine Ersatzinvestition handelt. Da die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 92 EWG-Vertrag offensichtlich nicht erfüllt waren, hat die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz EWG-Vertrag eröffnet und die belgische Regierung mit Schreiben vom 13. Januar 1986 aufgefordert, ihr ihre Bemerkungen zu übermitteln.

Die belgische Regierung hat im Rahmen des Verfahrens mit Schreiben vom 13. Juni 1986 ihre Bemerkungen vorgelegt. Darin hat sie insbesondere auf den Forschungsaufwand und die Diversifizierungsbemühungen des begünstigten Unternehmens hingewiesen, die weitgehend von staatlicher Seite angeregt und gefordert wurden. Die Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Erschließung wären nach Aussage der Regierung von diesem Unternehmen seit 1979 nicht vorgenommen worden, wenn sie nicht mit den Beihilfen für die spätere Phase der Erneuerung und Inbetriebnahme der bestehende Anlagen hätte rechnen können. Die belgische Regierung hat ferner geltend gemacht, daß das begünstigte Unternehmen mit den neuen Erzeugnissen keine nennenswerten Wettbewerber in Europa habe, und sie hat auch die Schlußfolgerungen der Kommission hinsichtlich der Kapazitätsauslastung im Flachglassektor angezweifelt. Ferner hat sie der Ansicht widersprochen, daß es sich bei der Erneuerung einer Floatanlage um eine einfache Ersatz- und Modernisierungsinvestition handele.

Im Rahmen der Konsultierung der anderen Beteiligten haben die Regierungen von zwei Mitgliedstaaten sowie ein Wirtschaftsverband, eine Herstellergruppe des gleichen Sektors und das begünstigte Unternehmen ihre Bemerkungen vorgelegt.

ΙV

Bei den von der belgischen Regierung vorgesehenen Maßnahmen Zinszuschuß, Barzuschuß und Grundsteuerbefreiung handelt es sich um Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag, da sie das begünstigte Unternehmen mit Hilfe öffentlicher Gelder von einem Teil der von ihr normalerweise zu tragenden Investitionskosten entlasten.

Nach den vorliegenden Angaben gab es in der Zehnergemeinschaft Ende 1985 25 Floatanlagen, sechs Flachglasanlagen für gezogenes Glas sowie drei Floatanlagen und zwei Anlagen für gezogenes Glas in Spanien und Portugal.

In Belgien gibt es vier Floatanlagen und eine Anlage für gezogenes Glas.

Die beiden Produktionslinien für Floatglas des begünstigten belgischen Herstellers haben einen Ausstoß von zusammengenommen 446 000 Tonnen/Jahr, was rund 8 % der Anlagekapazität in der Gemeinschaft und rund der Hälfte der belgischen Flachglasproduktion entspricht.

Flachglas wird zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt, und es herrscht Wettbewerb zwischen den Herstellergruppen. Der betreffende belgische Hersteller führt rund 50 % seiner Floatglasproduktion in die anderen Mitgliedstaaten und 20 % in Drittländer aus, die verbleibenden 30 % werden innerhalb von Benelux verkauft oder weiterverarbeitet. Die Flachglasausfuhren der belgischluxemburgischen Wirtschaftsunion (SIT (66440) nach den anderen Mitgliedstaaten beliefen sich im Jahr 1982 auf 413 000 Tonnen, im Jahr 1983 auf 447 000 Tonnen, im Jahr 1984 auf 481 000 Tonnen und im Jahr 1985 auf 434 000 Tonnen. Ihre Flachglaseinfuhren betrugen im Jahr 1982 126 000 Tonnen, im Jahr 1983 114 000 Tonnen, im Jahr 1984 92 000 Tonnen und im Jahr 1985 109 000 Tonnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in Luxemburg eine Produktionslinie für Floatglas besteht.

Die von einer stagnierenden Nachfrage und einer geringen Auslastung der Kapazitäten bedingten Schwierigkeiten der Flachglasindustrie haben sich auf die Ertragskraft der Unternehmen negativ ausgewirkt und zum Personalabbau sowie zur Schließung von Betriebsstätten geführt. Die europäische Vereinigung der Flachglashersteller ist der Ansicht, daß sich die überschüssige Kapazität in der Zehnergemeinschaft im Jahr 1982 auf rund 590 000 Tonnen, im Jahr 1983 auf 500 000 Tonnen, im Jahr 1984 auf 400 000 Tonnen und im Jahr 1985 auf 480 000 Tonnen entsprechend 16 %, 13 %, 10 % und 12 % der Nettokapazität für Qualitätsglas belaufen hat. Aus diesem Grund hat die Kommission mit Entscheidung 84/497/EWG (1) festgestellt, daß eine von der niederländischen Regierung geplante Beihilfe für die Errichtung einer neuen Flachglas-Produktionseinheit in den Niederlanden mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war und deshalb nicht gewährt werden dürfe.

Die geplante Beihilfen der belgischen Regierung würden somit den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag durch die Begünstigung des betreffenden belgischen Flachglasherstellers und der belgischen Flachglaspoduktion verfälschen.

Wenn eine staatliche Beihilfe die Stellung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen Wettbewerben in der Gemeinschaft stärkt, ist sie als eine Benachteiligung der anderen Unternehmen anzusehen.

Nach Artikel 92 Absatz 1 sind Beihilfen der darin aufgeführten Art mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich nicht vereinbar.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Absatz 2 dieses Artikels sind angesichts der Art und der Ziele der geplanten Beihilfen nicht erfüllt.

In Absatz 3 dieses Artikels sind die Beihilfen aufgeführt, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten können. Die Vereinbarkeit mit dem Vertrag muß auf Gemeinschaftsebene und nicht im Rahmen eines einzelnen Mitgliedstaates gewürdigt werden. Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 276 vom 19. 10. 1984, S. 37.

Marktes zu gewährleisten und die Ziele von Artikel 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag zu verwirklichen, müssen die Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag bei der Prüfung jeder Beihilferegelung oder jeder Einzelbeihilfe eng ausgelegt werden.

Ausnahmen dürfen insbesondere nur dann gewährt werden, wenn die Kommission festgesellt hat, daß das freie Spiel der Marktkräfte allein die Begünstigten nicht zu einem Verhalten bewegen würde, das zur Verwirklichung eines der mit den Ausnahmebestimmungen verfolgten Ziele beiträgt.

Eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen auf Fälle, die zu diesen Zielen nicht beitragen oder in denen die Beihilfe nicht notwendig wäre, würde darauf hinauslaufen, die Finanzkraft der Industrie oder der Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten durch Gewährung unzuverlässiger Vorteile zu stärken und dadurch die Handelsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, ohne daß ein solches Vorgehen zur Wahrung des gemeinsamen Interesses gemäß Artikel 92 Absatz 3 gerechtfertigt wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen erfüllen die geplanten Beihilfen nicht die Voraussetzungen von Artikel 92 Absatz 3.

Was die Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) zur Förderung oder Erleichterung der Entwicklung betimmter Gebiete anbelangt, so ist festzustellen, daß in Belgien der Lebensstandard in keiner Region außergewöhnlich niedrig ist und keine erhebliche Unterbeschäftigung im Sinne von Buchstabe a) dieses Artikels herrscht; zu den unter Buchstabe c) aufgeführten Bestimmungen ist festzustellen, daß das Gebiet von Moustier in der Provinz Namur, in dem der betreffende Hersteller seinen Sitz hat, nicht in die Gebiete einbezogen wurde, die gemäß der Entscheidung 82/740/EWG der Kommission (1) über die Abgrenzung der Fördergebiete in Belgien für eine besondere Regionalbeihilfe in Betracht kommen.

Was die Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWG-Vertrag anbetrifft, ist die betreffende Beihilfe offensichtlich nicht dazu bestimmt, ein wichtiges Vorhaben von gemeinsam europäischen Interesse zu fördern oder eine schwere Störung im Wirtschaftsleben Belgiens zu beheben.

Hinsichtlich der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehenen Ausnahmebestimmungen über Beihilfen zur Erleichterung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten ist festzustellen, daß die Erneuerung einer Floatanlage, die alle sechs bis neun Jahre vorgenommen werden muß, grundsätzlich eine Ersatzinvestition darstellt, deren Kosten zu den Betriebskosten zu zählen sind. Es ist durchaus üblich und liegt im Interesse des Herstellers, die modernsten und leistungsfähigsten Techniken und Werkstoffe zu verwenden, um die Betriebskosten, darunter auch die Kosten für den Energieverbrauch, zu senken. Infolgedessen würde eine Beihilfe zugunsten der regelmäßigen Erneuerung einer Floatanlage nicht den Anforderungen für die Entwicklung eines Wirtschaftszweiges entsprechen und würde die Handelsbedingungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße zwangsläufig verändern. Aus diesen Gründen hat die Kommission mit Entscheidung 86/593/EWG (2) festgestellt, daß eine von der belgischen Regierung vorgesehene Beihilfe für die Erneuerung der beiden anderen Produktionslinien für Flachglas in Belgien mit Verbesserung der Energieleistung und modernerer technischer Ausstattung und ohne Erhöhung der Höchstkapazität mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war und deshalb nicht gewährt werden dürfe.

Die von der belgischen Regierung und dem begünsigten Unternehmen im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Informationen über die mit der Investition verbundenen technischen Neuerungen wurden von der Kommission besonders aufmerksam geprüft. Nach den Angaben der belgischen Regierung belaufen sich die Kosten für die technischen Neuerungen auf 672 Millionen bfrs entsprechend 56 % der Gesamtinvestitionen. Die Kommission hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, daß das begünstigte Unternehmen der erste Hersteller in Europa ist, der ein Verfahren anwendet, bei dem energieeinsparende Schichten unmittelbar auf dem Float aufgetragen werden.

Hierbei ist zu bedenken, daß für die Beschichtung des Glases zwei verschiedene Verfahren angewandt werden können, zum einen das Verfahren der Vakuumbeschichtung in getrennten Bearbeitungseinheiten und zum anderen das Pyrolyse-Verfahren auf den Flachglasproduktionslinien. Die bei diesen beiden Verfahren entstehenden Erzeugnisse sind nach ihrer Zusammensetzung unterschiedlich, dienen aber zum Teil demselben Verwendungszweck, nämlich der Isolierung in Gebäuden. Angesichts der bestehenden Überkapazitäten auf dem Sektor des beschichteten und vorgespannten Flachglases hat die Kommission mit Entscheidung 84/507/EWG (3) festgestellt, daß eine von der luxemburgischen Regierung vorgesehene Beihilfe für die Errichtung einer Anlage zur Beschichtung von Flachglas mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar war und deshalb nicht gewährt werden dürfe.

Die europäische Vereinigung der Flachglashersteller, die entgegen der Ansicht der Kommission Beihilfen für die Instandsetzung bestehender Basisflachglasanlagen für gerechtfertigt hält, hat sich im Jahr 1985 gegen Investitionsbeihilfen im Bereich der Bearbeitung von Flachglas, das für den Automobilbau und das Bauwesen bestimmt ist, ausgesprochen.

Unter diesen Voraussetzungen würde die vorgesehene Beihilfe die Handelsbedingungen in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen, selbst wenn mit der Investition technische Neuerungen einhergehen würden.

Deshalb erfüllt das Beihilfevorhaben der belgischen Regierung nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag -

⁽²) ABl. Nr. L 342 vom 5. 12. 1986, S. 32. (³) ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 39.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der belgischen Regierung nach dem Gesetz vom 17. Juli 1959 vorgesehene Beihilfe für Investitionen eines Flachglasherstellers in Moustier, die der Kommission mit Schreiben vom 15. November 1985 gemeldet wurde, darf nicht gewährt werden.

Artikel 2

Die belgische Regierung hat die Kommission binnen zwei Monaten vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser

Entscheidung an über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Anwendung dieser Entscheidung getroffen hat.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1986

Für die Kommission
Peter SUTHERLAND
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1987

zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Irland die Maßnahme zur Bekämpfung des gefurchten Dickmaulrüßlers erneut treffen darf

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/196/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2.

auf Antrag Irlands,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Irland ist mit der Entscheidung 85/295/EWG der Kommission (3) ermächtigt worden, die Maßnahme zur Bekämpfung des gefurchten Dickmaulrüßlers zu wiederholen, dessen Auftreten aufgrund der üblichen Witterungsbedingungen Irlands unvorhersehbar war.

Diese Ermächtigung wurde von der Durchführung von Versuchen der Vegetationszeit des Jahres abhängig gemacht, um festzustellen, ob Erzeugnisse, die keine nach der Richtlinie 79/117/EWG verbotenen Wirkstoffe enthalten, zur Bekämpfung des gefurchten Dickmaulrüßlers bei Weichobst wirksam sein können.

Die Ergebnisse dieser Versuche waren nicht überzeugend.

Der Befall, der bei seinem ersten Auftreten 1984 nur schwarze Johannisbeeren und Stachelbeeren in einem einzigen Betrieb betraf, ist nunmehr in den Grafschaften Wexford und Kilkenny anzutreffen und betrifft auch Erdbeeren.

Irland hat deshalb erneut das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 79/117/EWG in Anspruch genommen, um die Verwendung von Aldrin zu

Aufgrund der Gefahr, die der gefurchte Dickmaulrüßler darstellt, ist Irland erneut zu ermächtigen die Verwendung von Aldrin weiterhin zuzulassen.

Da es sich bei Erdbeeren um Früchte mit nur kurzer Erntezeit handelt, empfiehlt es sich jedoch nicht, die Ermächtigung auf sie auszudehnen.

In Anbetracht der Möglichkeit daß sich der Befall weiter ausdehnen wird, ist es vernünftig, die Ermächtigung auf die derzeit befallenen Grafschaften und eine benachbarte Grafschaft auszudehnen.

Irland sollte jedoch dazu verpflichtet werden, weitere Versuche durchzuführen, um festzustellen, ob Erzeugnisse, die keine nach der Richtlinie 79/117/EWG verbotenen Wirkstoffe enthalten, zur Bekämpfung des gefurchten Dickmaulrüßlers in den betroffenen Gebieten wirksam sein können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen der Stellungnahme entsprechen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Irland darf während der Vegetationszeit der Jahre 1987 und 1988 unter Leitung von Beamten des irischen Landwirtschaftsministeriums die Lieferung und Verwendung von Aldrin zur Behandlung von Anbauflächen von schwarzen Johannisbeeren und Stachelbeeren in den Grafschaften Kilkenny, Waterford und Wexford zur wirksamen Bekämpfung eines Befalls mit gefurchtem Dickmaulrüßler zulassen, sofern die Auflagen gemäß Artikel 2 erfüllt werden.
- Irland übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens am 31. März 1988 und am 31. März 1989 einen Bericht, in dem angegeben wird, in welchem Ausmaß Aldrin im vergangenen Jahr gemäß dieser Entscheidung verwendet worden ist.

Artikel 2

- Unter der Leitung von Beamten des irischen Landwirtschaftsministeriums werden während der Vegetationszeiten der Jahre 1987 und 1988 nach allgemein anerkannten Verfahren Versuche durchgeführt, um festzustellen, ob Erzeugnisse, die keine nach der Richtlinie 79/117/EWG verbotenen Wirkstoffe enthalten, zur Bekämpfung des gefurchten Dickmaulrüßlers bei Weichobstbeständen wirksam sein können. Die Versuche werden unter unterschiedlichen Anbaubedingungen im betroffenen Gebiet durchgeführt.
- Irland übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens am 31. März 1988 einen Zwischenbericht und spätestens am 31. März 1989 einen ausführlichen Bericht über die Versuche.

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36. (2') ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 33. (3') ABl. Nr. L 153 vom 12. 6. 1985, S. 33.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1987